

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet "Lohner Esch" (Flur 57) der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1968 (BGBl. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

- (1) Der § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 15. Juni 1970.

- (2) Der § 2 der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich verzeichnet. Anlagen nach § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden für den südlichen Teil des Flurstückes 26/47 die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 7 d "Lohner Esch" rechtsunwirksam.

- (3) Der § 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, sind Bauland.

- (4) Der § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die offene und Gruppenbauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

(5) Der § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bauflächen für Garagen

Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden.

(6) Der § 6 der Satzung wird gestrichen.

(7) Der § 7 der Satzung wird gestrichen.

(8) Der § 8 der Satzung wird gestrichen.

(9) Der § 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

Fernsprechleitungen

Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, jedoch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

(10) Der § 10 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Ausnahmen

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind als Ausnahmen zulässig, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

(11) § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne, den .8., Dezember. 1971.

[Handwritten Signature]
.....
(Dullweber)
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
.....
(Becker)
Stadtdirektor



NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1970 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 15. März 1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 15. März 1972
Im Auftrage: *[Handwritten Signature]*